



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05616**
Datum: 22.02.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Fachbereich Finanzservice/
Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	21.02.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.03.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.03.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt eine Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2004.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.9000.027000
Mindereinnahmen ca. 60.000 EUR

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Der Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist durch die Urteile des Verwaltungsgerichtes Halle vom 11.01.2006 notwendig geworden, mit denen das Verwaltungsgericht in einer Reihe von Verfahren die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 25.06.2003 für nichtig erklärt hat. Grundlage für die Nichtigkeit der Satzung ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.10.2005, in dem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die Steuerpflicht von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten, gegen den in Art. 6 GG geregelten Schutz von Ehe und Familie verstößt.

Außerdem hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die in der Satzung enthaltene Definition des Begriffes der Zweitwohnung auslegungsbedürftig ist, da er lediglich an das Innehaben einer Gesamtheit von Räumen anknüpft, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes inne hat. Ob diese Definition der Zweitwohnung an den melderechtlichen Begriff der Nebenwohnung im Sinne von § 8 Abs. 2 Meldegesetz Land Sachsen-Anhalt anknüpft oder eine eigene Definition der Zweitwohnung zum Inhalt hat, ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes nicht eindeutig und durch Auslegung zu ermitteln. Die vom Verwaltungsgericht festgestellte Auslegungsbedürftigkeit und damit Unklarheit ist durch den vorliegenden Satzungsentwurf beseitigt. Danach wurde in § 1 Abs. 2 für den Steuertatbestand der Zweitwohnung auf das Meldegesetz abgestellt. Die Bestimmung in § 1 Abs. 2 Buchst. a betrifft die Nebenwohnung des Eigentümers oder Hauptmieters, § 1 Abs. 2 Buchst. b erfasst die Zweitwohnungen, die einem Dritten als Nebenwohnung vom Hauptmieter oder Eigentümer überlassen werden, z. B. ein Untermietverhältnis. Schließlich erfasst § 1 Abs. 2 Buchst. c die Fälle, die von den ersten beiden Tatbeständen nicht erfasst werden, weil z. B. der Steuerpflichtige neben der Hauptwohnung noch eine weitere Wohnung im Stadtgebiet innehat.

Wegen der verbindlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist die Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, die aus beruflichen Gründen gehalten wird und sich in einer anderen Gemeinde als die eheliche Wohnung befindet, von der Besteuerung auszunehmen. Daher ist in § 1 Abs. 3 eine weitere Regelung unter Buchst. c hinzugefügt worden, die diesen Fall von der Besteuerung ausnimmt.

Korrespondierend zum Anknüpfen an den melderechtlichen Begriff bei der Begründung des Steuertatbestandes wurde zur effektiven und gleichmäßigen Besteuerung ein neuer § 10 eingeführt, der die Weitergabe bestimmter melderechtlicher Daten an die steuererhebende Stelle der Stadt zum Inhalt hat.

Entsprechend der neuen Definition des Steuertatbestandes musste auch § 2 der Ursprungssatzung überarbeitet werden. Dies hat zu einer erheblichen Verkürzung des § 2 Abs. 1 geführt.

Die Neudefinition des Begriffes der Zweitwohnung hat auch Auswirkungen auf die Regelung über das Ende der Steuerpflicht in § 5 Abs. 4 der Ursprungssatzung. Es musste nämlich der Fall erfasst werden, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung, die bisher als Nebenwohnung genutzt wurde, durch Heirat des Inhabers der Zweitwohnung entfällt.

Außerhalb dieser als Folge der Rechtsprechung in die Satzung aufgenommener Änderungen ist eine Klarstellung in § 5 Abs. 1 vorgenommen worden, die hinsichtlich der genauen Angabe des Besteuerungszeitraumes, den § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) fordert, vorgenommen worden. In redaktioneller Hinsicht ist die Anzeigepflicht für Veränderungen des Steuermaßstabes, die bisher in § 3 Abs. 2 der Satzung geregelt war, in § 7 Abs. 4 wortgleich aufgenommen worden, so dass die Anzeigepflichten in einem Regelungszusammenhang stehen.

Wegen der Nichtigkeit der Satzung vom 25.06.2003 soll die nunmehr zu beschließende Satzung diese Satzung ersetzen. In diesem Fall erlaubt § 2 Abs. 2 S. 2 KAG LSA einen rückwirkenden Erlass einer Satzung, wenn wie im vorliegenden Fall eine gleiche oder gleichartige Abgabe geregelt wird. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 KAG LSA kann die Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die zu ersetzende Satzung in Kraft treten sollte. Dies ist im vorliegenden Fall der 01.01.2004.

Durch die Neuregelung werden ca. 230 Steuerschuldner (Stichtag 01.02.2006) nicht mehr zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden. Dies macht für das Jahr 2006 einen Einnahmeverlust von ca. 60.000,00 EUR aus. Dabei handelt es sich um eine Prognose, denn die Erhebung des Ressorts Steuern, wie viele bisherige Steuerschuldner unter den neuen Ausnahmetatbestand fallen, ist nicht abgeschlossen.

Anlagen

1. neue Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Änderungen in Fettdruck)
2. alte Satzung